Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

15	**Erläuterungen zu § 22 - Übrige Einkünfte**	3
15.1	Besteuerung von Kranken-, Unfall- und Haftpflichversicherung	3
15.2	Besteuerung von Einkünften aus Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung	6
15.3	Besteuerung von Leistungen der Erwerbsersatzordnung	6
15.4	Leistungen aus Militärversicherung	6
15.5	Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
15.5.1	Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen	8
15.5.2	Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen	8
15.6	Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit	11
15.7	Entschädigung für Nichtausübung eines Rechtes	11
15.8	Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen	11
15.9	Unterhaltsbeiträge	12
15.9.1	Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennte Ehegatten	12
15.9.2	Kinderalimente	12

15 Erläuterungen zu § 22 - Übrige Einkünfte

15.1 Besteuerung von Kranken-, Unfall- und Haftpflichversicherung

100 % steuerpflichtig sind Renten (auch Invalidenrenten) und Taggelder aus

A) Unfallversicherungen (Private/UVG/SUVA)

B) Krankenversicherungen (KV)

C) Leistungen aus Haftpflichtrecht

Diese Renten sind von den Leibrenten aus privater Vorsorge (Säule 3 b) zu unterscheiden.

Tabelle: Besteuerung von Leistungen aus Krankenversicherung und Unfallversicherung		
Art und Form der Leistung	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
A) Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA)		
Taggelder / Renten		
Private Unfallversicherung / UVG-Zusatz (freiwillig) – Taggeld	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 a DBG)
Obligatorische Unfallversicherung (UVG + SUVA) – Taggeld / Übergangstaggeld	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 a DBG)
– Invalidenrente	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 a DBG)
– Hinterlassenenrente: - Witwen- und Witwerrente - Rente an geschiedene Ehegatten - Waisenrente∗	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG) ∗ Die Waisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu besteuern	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 a DBG) ∗ Die Waisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu besteuern
– Hilflosenentschädigung	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (Art. 24 Bst. h DBG)
Kapitalleistungen		
Private Unfallversicherung – Versicherungssumme	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)

Tabelle: Besteuerung von Leistungen aus Krankenversicherung und Unfallversicherung		
Obligatorische Unfallversicherung (UVG + SUVA) – Entschädigung für vergangene oder zükunftige Erwerbseinkünfte	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
– Integritätsentschädigungen / Genugtuungsleistung	Steuerfrei (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)
UVG-Zusatz (freiwillig) – Versicherungssumme	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
Pflegeleistungen - Heilbehandlung, Hilfsmittel - Bestimmter Sachschaden - Reise-, Transport, Rettungskosten - Leichentransport, Bestattungskosten	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz
B) Krankenversicherung (KV)		
– **Taggeld**	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 a DBG)
– Krankenpflegeversicherung - Untersuchungen / Analysen - Beiträge an Badekuren - Spitalaufenthalte – Weitergehende Leistungen - Spitalzusatzversicherungen - Zahnpflegeversicherungen	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz
C) Leistungen aus Haftpflichtrecht		

Tabelle: Besteuerung von Leistungen aus Krankenversicherung und Unfallversicherung		
– Einmalige oder wiederkehrende Entschädigungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, sowie Entschädigungen für vergangene oder künftige Erwerbseinkünfte (ausgenommen Kostenersatz) - Kapitalleistungen	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
- Renten	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b DBG)
– Haushaltsführungs-entschädigung	Steuerfrei (BGE ASA 60 S. 355)	Steuerfrei (BGE ASA 60 S. 355)
– Genugtuungsleistungen / Integritätsentschädigung	Steuerfrei (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DGB)

15.2 Besteuerung von Einkünften aus Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)		
Leistungen aus Arbeitslosenversicherung stellen grundsätzlich Ersatzeinkommen dar. Bei Personen, die nicht erwerbstätig waren und trotzdem in den Genuss von Arbeitslosengeldern kommen, handelt es sich um übriges Einkommen.		
Art und Form der Leistung	**Kantonssteuer**	**Direkte Bundessteuer**
Arbeitslosentaggelder	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Kurzarbeits-, Schlechtwetter-, Insolvenzentschädigung	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Ausbildungs-, Einarbeitungszuschüsse	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Vorehestandsregelung Taggeld an Versicherte, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit planen, und Taggeld während vorübergehender Beschäftigung	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Ausbildungskosten	Steuerfrei	Steuerfrei
Arbeitslosenhilfe	Steuerfrei (§ 23 Bst. f StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. d DBG)

15.3 Besteuerung von Leistungen der Erwerbsersatzordnung

Erwerbsersatzordung (EO)		
Leistungen aus Erwerbsersatzordnung stellen Ersatzeinkommen dar, sofern die Entschädigung für Erwerbsausfall erfolgt. Bei Personen, die nicht erwerbstätig waren und in den Genuss von Leistungen aus Erwerbsersatzordung kommen, handelt es sich um übriges Einkommen.		
Art und Form der Leistungen	**Kantonssteuer**	**Direkte Bundessteuer**
Grundentschädigung	Steuerbar 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Kinderzulagen	Steuerbar 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Zulagen für Betreuungskosten	Steuerbar 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Betriebszulagen	Steuerbar 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)

15.4 Leistungen aus Militärversicherung

Taggelder, Renten und Kapitalleistungen der Militärversicherung, die ab dem 1.1.1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind zu 100 % steuerbar. Nicht steuerbar sind nach wie vor die so genannten Altrenten, also Leistungen, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben. Darunter fallen auch Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt werden. Stirbt hingegen der Empfänger einer altrechtlichen Invalidenrente, entsteht für die überlebende Ehegattin ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, welche zu 100 % steuerbar ist. (siehe KS ESTV 1995/96, Nr. 11 vom 8. Juni 1994).

Das Kapital, welches aus Renten der Militärversicherung gebildet worden ist, sowie die daraus fliessenden Erträge sind steuerbar.

Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Militärversicherung (MV)		
– Taggeld – Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
– Invalidenrente	Steuerbar zu 100 % ∗ (§ 22 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100 % ∗ (Art. 23 Bst. b DBG)
	∗ Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG)	
– Integritätsschandenrente – Schadenersatzleistungen – Entschädigung für Berufsausbildungskosten	Steuerfrei (§ 23 Bst. l StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)
Kapitalleistungen		
– Abfindungen für obige Leistungen (ohne Genugtuungsleistungen)	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steurerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
– Genugtuungsleistungen Integritätsentschädigungen	Steuerfrei (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)
– Sachleistungen und Kostenvergütungen – Entschädigung für Berufsausbildungskosten	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

15.5 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Hier ist zu unterscheiden zwischen Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen, einschliesslich «gleichartigen Kapitalabfindungen» (siehe Pkt. 15.5.1[1]) und von Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen, einschliesslich solchen zur Überbrückung von Erwerbsausfall (siehe Pkt. 15.5.2[2].)

[1] Siehe Seite 7
[2] Siehe Seite 8

15.5.1 Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen

Kapitalabfindungen des Arbeitsgebers haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit dem Alter, Invalidität und Tod verbundenen Risiken zu mildern. Dazu gehören freiwillige Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die entstanden Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen, welche durch den vorzeitigen Austritt entstanden sind. Bei der Berechnung der Abfindung sind die vorsorgrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen werden separat besteuert. (Einkommen gemäss § 21 StG bzw. Art. 22 DBG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG).

Eine Kapitalabfindung gilt als **«gleichartige Kapitalabfindungen»** des Arbeitgebers (Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter, § 16 Abs. 2 StG bzw. Art. 17 Abs. 2 DBG) und unterliegt demnach der Vorsorgebesteuerung, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem 55. Altersjahr;
- die Haupterwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden;
- durch den Austritt auf dem Unternehmen oder der Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke.

Bei gemischter Kapitalleistung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Aufteilung nach Vorsorgeleistung und Überbrückungsleistung vorzunehmen.

15.5.2 Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen

Kapitaleinkünfte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen grundsätzlich Ersatzeinkünfte im Sinne von § 22 Bst. a StG und Art. 23 Bst. a DBG bzw. Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis gemäss § 16 Abs. 1 StG und Art. 17 Abs. 1 DBG dar und sind demzufolge mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- eine Kapitalabfindung mit einer offenen Zweckformulierung zur Auszahlung kommt und der Pflichtige frei darüber verfügen kann.

Hat eine Abfindung den Charakter einer **Überbrückungsleistung für einen bestimmen Zeitraum**, ist für die Satzbestimmung derjenige Satz anwendbar, welcher sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Auszahlung erfolgen würde (§ 36 StG bzw. Art. 37 DBG). Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung ausrichtet, obschon die Person weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die bis zum Rücktrittsalter geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, so dass keine Vorsorgelücke entsteht;
- die Entschädigung den Charakter eines «Schmerzensgeldes» für die Entlassung, einer Risikoprämie für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft oder einer Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis hat; die Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnzahlungen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist.

Beispiel 1: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

Sachverhalt:
Steuerpflichtige(r) ist 60 Jahre alt, verheiratet
Normales PK-Alter 63 Jahre
Abfindung Fr. 450’000.– als Überbrückung bis zur Pensionierung (3 Jahre)

a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	120’000.–
Kapitalabfindung	450000.–
Reineinkommen	570’000.–
Sozialabzüge	- 19’000.–
Steuerbares Einkommen	**551’000.–**

b) Satzbestimmung

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	120’000.–
Kapitalabfindung (Fr. 450’000.– : 3)	150’000.–
Reineinkommen	270’000.–
Sozialabzüge	19’000.–
Satzbestimmendes Einkommen	**251’000.–**

Beispiel 2: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

Sachverhalt:
Steuerpflichtige(r) ist 49 Jahre alt, verheiratet
Abfindung für 1 Jahr Fr. 70’000.– als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle

Die neue Stelle wird erst nach Ablauf eines Jahres angetreten.

a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	40’000.–
Abfindung	70’000.–
Reineinkommen	110’000.–
Sozialabzüge	-17’000.–
Steuerbares Einkommen	**93’000.–**

b) Satzbestimmendes Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	40’000.–
Abfindung	70’000.–
Reineinkommen	110’000.–
Sozialabzüge	-17’000.–
Satzbestimmendes Einkommen	**93’000.–**

Weil die Abfindung nur für 1 Jahr ausbezahlt wurde, gibt es keinen periodisierten Rentensatz. Das steuerbare Einkommen und das satzbestimmende Einkommen sind somit identisch.

Beispiel 3 : Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat
Sachverhalt:
Steuerpflichtige(r) ist 40 Jahre alt, allein stehend
Er erhält eine Abfindung von Fr. 200’000.– für 2 Jahre als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen gleichwertigen Stelle.

a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	70’000.–
Abfindung	200’000.–
Reineinkommen	270’000.–
Sozialabzüge	- 9’000.–
Steuerbares Einkommen	**261’000.–**

b) Satzbestimmendes Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	70’000.–
Abfindung (Fr. 200’000.– : 2)	100’000.–
Reineinkommen	170’000.–
Sozialabzüge	- 9’000.–
Satzbestimmendes Einkommen	**161’000.–**

c) Annahme

Der Steuerpflichtige kann eine neue Stelle bereits nach einem Unterbruch von 9 Monaten antreten.

In einem solchen Fall kommt der periodizierte Rentensatz nicht zur Anwendung.
Das Einkommen und die Kapitalabfindung werden zum Satz des steuerbaren Einkommens besteuert.

15.6 Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers können auch als «Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit» (z. B. Leistungen im Rahmen eines Sozialplanes, Vorruhestandsabgeltung) oder als Gegenleistung «für die Nichtausübung einer Tätigkeit» (Konkurrenzverbot) ausgerichtet werden. Unter § 22 Bst. c StG bzw. Art. 23 Bst. c DBG) sind sie dann zu subsumieren, wenn ihnen die Bedeutung von eigentlichen Ersatzeinkünften unmittelbar für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit namentlich einer solchen selbständiger Art, zukommen. Darunter fallen insbesondere Inkonvenienzentschädigungen sowie Gegenleistungen für das Eingehen einer Konkurrenzklausel.

15.7 Entschädigung für Nichtausübung eines Rechtes

Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts liegt dann vor, wenn sie ertragsnah oder erwerbsnah ist.

Darunter fallen die Entschädigungen für die Nichtausübung einer Nutzniessung, eines Wohnrechts, eines Quellenrechts.

Nicht darunter fallen aber Entschädigungen für die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten (z. B. Wegrecht, Durchleitungsrecht). Diese Entschädigungen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

15.8 Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen

Als steuerbare Einkünfte gelten alle Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen wie Sport-Toto, Trio Wette, Bingo-Spiel, Glückspiele mit Lotteriecharakter wie Kartenlotterie, Zahlenlotto oder Tombola usw. Die Spielbankengewinne gemäss § 23 Bst. m StG bzw. Art. 24 Bst. i DBG sind steuerfrei.

Steuerbar ist der Gewinn, d.h. Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatz. Die gesamten Einsätze, die in einem Bemessungsjahr aufgewendet worden sind, können höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr bei der gleichen Lotterieart erzielten Erlöse abgezogen werden. Eine Verrechnung mit den übrigen Einkünften ist nicht möglich, da Verluste aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen nicht zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören.

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen können Geld- oder Naturaltreffer sein. Inländische Lotteriegewinne sind brutto, also vor Abzug der Verrechnungssteuer zu deklarieren. Kann ein Naturaltreffer nach den Spielbestimmungen auch in Geld bezogen werden, ist auf den Geldbetrag abzustellen. Wenn nur der Bezug des Naturaltreffers möglich ist, muss der Naturalgewinn bewertet werden, wobei auf einen realistischen Wiederveräusserungswert abzustellen ist.

Hinweis zur direkten Bundessteuer:
Ab 2014 sind die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1’000. – aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung steuerfrei. Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen können 5 %, jedoch höchstens Fr. 5’000.–, als Einsatzkosten abgezogen werden.

Hinweis zur Kantonssteuer:
Ab 2016 sind die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1’000.– aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen steuerfrei (§ 23 Abs. 1 Bst. o StG). Von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotteriähnlichen Veranstaltung können die Einsatzkosten in der Höhe von 5 %, jedoch höchstens Fr. 5’000.–, abgezogen werden (§ 30 Abs. 1 Bst. m StG).

15.9 Unterhaltsbeiträge

15.9.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennte Ehegatten

Als Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 22 Bst. f StG bzw. Art. 23 Bst. f DBG gelten lediglich periodisch wiederkehrende Unterhaltsleistungen, die ein geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehegatte für sich erhält. Unterhaltsbeiträge in Kapitalform sind dagegen nicht steuerbar (siehe § 8 VO zum StG).

Auch Naturalleistungen, wie das Überlassen von Wohnraum zur unentgeltlichen Nutzung durch den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie gegebenenfalls durch die gemeinsamen Kinder, gelten als geldwerte Zuwendungen und stellen, wenn sie richterlich verfügt oder von den Parteien im Rahmen einer privaten Trennungsvereinbarung verabredet werden, einen alimenteähnlichen Betrag dar. Zur Festsetzung des Wertes solcher Unterhaltsbeiträge dient der steuerbare Mietwert der zur Verfügung gestellten Liegenschaft. Beim unterhaltspflichtigen Ehepartner ist einerseits ein steuerbarer Mietwert als Einkommen, andererseits ein Abzug als Unterhaltsbeitrag einzusetzen.

Umfassen die laufenden Zahlungen sowohl Unterhaltsleistungen wie auch güterrechtliche Leistungen, so hat steuerrechtlich für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens bzw. abziehbaren Betrages eine Aufteilung zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür bilden in erster Linie das Scheidungsurteil, die güterrechtlichen Verhältnisse vor der Scheidung, allenfalls ergänzende Unterlagen sowie die gesamten Umstände.

15.9.2 Kinderalimente

Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unmündigen Kinder erhält, sind ab 1.1.2001 zu 100 % beim Empfänger steuerbar. Steuerbar sind Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bei der empfangenden Person auch dann, wenn sie bevorschusst werden. Von der leistenden Person können sie aber erst abgezogen werden, wenn sie tatsächlich geleistet wird.

Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder stellen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen dar. Sie sind gemäss § 23 Bst. g StG bzw. Art. 24 Bst. e DBG steuerfrei. Der Leistende kann aber die Unterstützungsleistungen jedoch nicht als Unterhaltsbeitrag im Sinne von § 30 Abs. a Bst. c StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG in Abzug bringen. Er kann aber einen Unterstützungsabzug geltend machen, sofern die Unterstützungsleistung mindestens dem gesetzlichen Sozialabzug entspricht (siehe § 33[3] Sozialabzüge).

[3] Siehe Seite **??**